

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911¹ wird wie folgt geändert:

Art. 31 *Ungültigkeitsklage*

Zuständig für die Erhebung der Ungültigkeitsklage (106) ist der Einwohnergemeinderat am Wohnsitz der Ehegatten.

Art. 44 *Aufgehoben*

Überschrift vor Art. 56

c. Kindes- und Erwachsenenschutz

Art. 56 *Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Fachbehörde im Sinne des Bundesrechts (440). Sie ist für den ganzen Kanton zuständig.

Art. 58 *Mandatsführung*

¹ Die Mandatsführung ist Sache der Einwohnergemeinden. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt für die Mandatsführung private oder berufsmässige Beistände (400). Sie beaufsichtigt die Beistände.

² Der Kanton kann auf Gesuch einzelner Einwohnergemeinden die Mandatsführung entgeltlich übernehmen.

³ Übertragen alle Einwohnergemeinden die Mandatsführung an den Kanton, muss dieser sie entgeltlich übernehmen.

Art. 59 *Aufsichtsbehörde*

Der Regierungsrat ist Aufsichtsbehörde (441).

Art. 60 *Beschwerdebehörde*

Das Verwaltungsgericht ist die gerichtliche Beschwerdeinstanz (450). Das zuständige Gericht im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung (439) wird durch das Gerichtsorganisationsgesetz² bestimmt.

Art. 61 *Ambulante Massnahmen*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen (437).

Art. 62 *Fürsorgerische Unterbringung*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung zuständig, soweit diese nicht der Einrichtung übertragen wurde (428). Durch Verordnung kann die Zuständigkeit zur Anordnung der Unterbringung auf bestimmte Ärzte erweitert werden (429).

Art. 63 *Nachbetreuung*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die Nachbetreuung (437) zuständig. Durch Verordnung oder im Einzelfall kann die Zuständigkeit der Einrichtung übertragen werden.

Art. 64 *Überprüfung*

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Einhaltung von Anweisungen bei ambulanten Massnahmen oder Nachbetreuungen überprüfen. Sie kann Beistände oder Dritte mit der Überprüfung beauftragen.

Art. 65 *Kosten der Massnahmen*

Die betroffene Person trägt grundsätzlich die Kosten der Massnahmen.

Art. 66 *Verantwortlichkeit*

Haftet der Kanton (454) für eine Schadenverursachung durch eine Behörde, eine Kommission oder einen Angestellten eines andern Gemeinwesens, ersetzt ihm dieses alle hierfür geleisteten Zahlungen. Im Übrigen gilt für den Rückgriff des Kantons und des Gemeinwesens das Haftungsgesetz³.

Art. 67 *Verordnung des Kantonsrats*

Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere die Organisation, die Zuständigkeiten, die ambulanten Massnahmen, die fürsorgerische Unterbringung, die Nachbetreuung, das Verfahren, die Abgeltung der Behördenorganisation sowie die Kosten im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Art. 68 *Aufgehoben*

Art. 69 *Aufgehoben*

Art. 70 *Aufgehoben*

Art. 76 *Letztwillige Verfügungen, Aufbewahrung*

Die letztwilligen Verfügungen können im Archiv der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zur Aufbewahrung übergeben werden (505). Über die Aufbewahrung weiterer Dokumente, insbesondere des Vorsorgeauftrags

(361) und der Patientenverfügung (371) sowie die Art der Aufbewahrung kann der Regierungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

II.

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum und ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.⁴

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Die Ratssekretärin:

Anhang zum Nachtrag betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

I.

Ersatz von Ausdrücken:

In folgenden Erlassen und Bestimmungen des kantonalen Rechts werden die Ausdrücke „Vormundschaftsbehörde“ und „vormundschaftliche Behörden“ durch „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“, „vormundschaftliche Massnahme“ durch „Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes“, „fürsorgerische Freiheitsentziehung“ durch „fürsorgerische Unterbringung“, „unmündig“ durch „minderjährig“, „mündig“ durch „volljährig“ sowie „entmündigt“ durch „unter umfassender Beistandschaft“ ersetzt und werden die entsprechenden grammatikalischen Änderungen vorgenommen:

Art. 9, Art. 10 Überschrift und Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 15 Bürgerrechtsgesetz vom 17. Mai 1992⁵, Art. 17 Abs. 2 Bst. b Einwohnerregisterverordnung vom 4. Dezember 2008⁶, Art. 4 Abs. 2 Abstimmungsgesetz vom 17. Februar 1974⁷, Art. 14 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 2 Bildungsgesetz vom 16. März 2006⁸, Art. 21 Abs. 6 Bildungsverordnung vom 16. März 2006⁹, Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1, 3 und 4 Stipendienverordnung (*in Revision*) vom 23. April 1992¹⁰, Art. 16 Abs. 4 Polizeigesetz vom 11. März 2010¹¹, Art. 11 Abs. 2, Art. 65, Art. 236 Abs. 4 und Art. 239 Abs. 2 Steuergesetz vom 30. Oktober 1994¹², Art. 22 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 2 Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991¹³, Art. 5 Abs. 2 Verordnung über die Patientenrechte vom 24. Oktober 1991¹⁴, Art. 17 Abs. 4 Sozialhilfegesetz vom 23. Oktober 1983¹⁵, Art. 13 Bst. a und b Sozialhilfeverordnung vom 10. November 1983¹⁶, Art. 2 Abs. 4 Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 10. November 1983¹⁷, Art. 2 Gesetz über die Jugendhilfe vom 2. Dezember 1973 (*in Revision*), Art. 3 Abs. 1, Art. 3, Art. 4 Überschrift und Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 Bst. b, Art. 29, Art. 30 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973¹⁸ (*in Revision*).

II.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Haftungsgesetz vom 24. September 1989¹⁹

Art. 4 Abs. 2

² Das Gemeinwesen haftet nach Massgabe dieses Gesetzes jedoch solidarisch mit dem Zivilstandsbeamten und seiner Aufsichtsbehörde, dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde sowie dem Betreibungs- und dem Konkursbeamten.

2. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996²⁰

a. Art. 60e Abs. 2 Bst. c und Abs. 4

² Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

c. Inhaberinnen und Inhaber von Mandaten des Kindes- oder Erwachsenenschutzes über die angeschuldigte Person, Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Mitarbeitende der Sozialdienste.

⁴ Zum Strafantrag wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflichten im Sinne von Art. 217 Abs. 2 StGB²¹ sind auch die Sozialhilfebehörden, welche Berechtigte unterstützen, und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde befugt.

- b. Art. 74a *Fürsorgerische Unterbringung*
a. *richterliche Behörde*

Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches²².

- c. Art. 74b b. *Rechtsmittel*

Entscheide des Kantonsgerichts können mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

3. Einführungsgesetz zum Partnerschaftsgesetz vom 25. Oktober 2007²³

- Art. 6 c. *Einwohnergemeinderat*

Der Einwohnergemeinderat am Wohnsitz einer Partnerin oder eines Partners erhebt von Amtes wegen die Ungültigkeitsklage.

4. Gesetz über den Schutz bei häuslicher Gewalt vom 21. Mai 2010²⁴

- Art. 6 Abs. 3

³ Sind Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu prüfen, so meldet die Staatsanwaltschaft die Ausweisung unverzüglich der zuständigen Behörde oder bei Dringlichkeit der Behörde des Aufenthaltsorts der betroffenen Person.

III.

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewährungshilfe (Strafvollzugsverordnung) vom 19. Oktober 1989²⁵

- a. Art. 16 Abs. 2

² Erscheinen Kindesschutzmassnahmen angezeigt, so stellt die Jugendanwaltschaft der zuständigen Behörde die entsprechenden Anträge.

- b. Art. 27 *Bewährungshilfe*

¹ Die Bewährungshilfe:

- a. gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs,
b. auf Anordnung der Begnadigungsinstanz im Falle bedingter Begnadigung,

wird durch die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug ausgeübt.

² Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die Aufgaben dem Bewährungsdienst eines anderen Kantons übertragen.

³ Die Bewährungshilfe kann von der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug geeigneten Personen übertragen werden. Von diesen können Berichte einverlangt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt in Ausführungsbestimmungen die Organisation und Ausübung der Bewährungshilfe.

2. Verordnung über die Durchführung des Bundesgesetzes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 23. November 1931²⁶

a. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3

¹ Die Durchführung dieser Massnahmen in den Gemeinden obliegt:

3. den Bürgergemeinderäten, soweit ihnen in ihrer Eigenschaft als Armenbehörden bezügliche Aufgaben überbunden sind;

b. Art. 21 Abs. 2

² Bei tuberkuloseverdächtigen und nicht ansteckungsgefährlich tuberkulösen Schülern und Zöglingen veranlasst er eine besondere Überwachung durch das Lehr- und Pflegepersonal, benachrichtigt die gesetzlichen Vertreter und schlägt ihnen die für das Wohlergehen des Schülers oder Zöglings nötigen Massnahmen vor.

c. Art. 32

¹ Wenn ein Kind in einer Umgebung und unter Bedingungen lebt, die eine Ansteckungsgefahr bilden, und diese Bedingungen nicht in einer Weise geändert werden, dass die Ansteckungsgefahr vermieden wird, so ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, in Anwendung von Art. 307 ZGB²⁷ die Entfernung des gefährdeten Kindes aus dieser Umgebung zu verfügen.

² In dringenden Fällen kann die kantonale Polizeidirektion vorsorglich das gefährdete Kind bis zum Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anderweitig unterbringen.

3. Spitalverordnung vom 24. Oktober 1991²⁸

a. Art. 22 Abs. 4

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften anderer Erlasse, insbesondere jene über die fürsorgliche Unterbringung²⁹ und diejenigen des Bundesgesetzes über die übertragbaren Krankheiten³⁰.

b. Art. 27 *Patientenverfügung*

Bei seinem Eintritt kann der Patient eine Erklärung darüber abgeben, ob er gegebenenfalls die Ergreifung lebensverlängernder Massnahmen ablehnt. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³¹.

c. Art. 29 Abs. 2

² Vorbehalten bleiben die zwangsweise Untersuchung, Behandlung und Pflege von Patienten, die nach den Vorschriften über die fürsorgliche Unterbringung³² eingewiesen werden.

4. Verordnung über die Patientenrechte vom 24. Oktober 1991³³

Art. 7 *Urteilsunfähige Patienten*

Die Behandlung von urteilsunfähigen Patienten richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁴.

5. Sozialhilfeverordnung vom 10. November 1983³⁵

Art. 5 Abs. 2

² Das Zeugnisverweigerungsrecht gilt nicht in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes.

6. Verordnung zum Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Dezember 1973³⁶ (in Revision)

Art. 28 Abs. 2

² Soweit die gesetzliche Einzelhilfe durch die Einwohnergemeinde keinen Erfolg zeitigt oder erwarten lässt, erfolgt die Behandlung nach dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, insbesondere nach Artikel 307 ff. ZGB³⁷.

- 1 GDB 210.1
- 2 GDB 134.1
- 3 GDB 130.3
- 4 Art. 52 Abs. 4 Schlusstitel ZGB
- 5 GDB 111.2
- 6 GDB 113.11
- 7 GDB 122.1
- 8 GDB 410.1
- 9 GDB 410.11
- 10 GDB 419.11
- 11 GDB 510.1
- 12 GDB 641.4
- 13 GDB 830.11
- 14 GDB 830.31
- 15 GDB 870.1
- 16 GDB 870.11
- 17 GDB 870.12
- 18 GDB 874.11
- 19 GDB 130.3
- 20 GDB 134.1
- 21 SR 311.0
- 22 SR 210
- 23 GDB 211.4
- 24 GDB 510.6
- 25 GDB 330.11
- 26 GDB 812.21
- 27 SR 210
- 28 GDB 830.11
- 29 Art. 426 ff. ZGB, SR 210
- 30 SR 818.101
- 31 Art. 370 ff. ZGB, SR 210
- 32 Art. 426 ff. ZGB, SR 210
- 33 GDB 830.31
- 34 Art. 377 ff. ZGB, SR 210
- 35 GDB 870.11
- 36 GDB 874.11
- 37 SR 210